

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(3) Soweit Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften der werktätigen See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1. Für die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste Nr. 1 Kalierzeugnisse**

Preisliste Nr. 2 Steinsalz, Siedesalz, Natriumchloridsole*

Preisliste Nr. 3 Brom und Bromsalze*

Preisliste Nr. 4 übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaues sowie der Kaliverarbeitung*

Preisliste Nr. 5 Fluß- und Schwerspat*

Preisliste Nr. 6 Zuschläge für Verpackung*

(2) Die unveränderten Großhandelsabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für die Belieferung der Bevölkerung sind in folgenden Preislisten enthalten:

Preisliste Nr. 7 Einzelhandelsverkaufspreise für Kalidüngemittel*

Preisliste Nr. 8 Einzelhandelsverkaufspreise für Stein- und Siedesalz*

(3) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Preise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preis- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die den in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgüte der in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 5

Preisstellung

Die Bestimmungen über die Preisstellung sind in den Preislisten enthalten.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.**

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 4 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

* Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Kali, 54 Sondershausen, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bed diesem anzufordern.

** z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) — die Preisanordnung Nr. 3015 vom 21. Januar 1964

— Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaues sowie der Kaliverarbeitung — (Sonderdruck Nr. P 3015 des Gesetzblattes)

— die Preisanordnung Nr. 3015/1 vom 31. März 1964

— Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalz und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaues sowie der Kaliverarbeitung — (Sonderdruck Nr. P 3015/1 des Gesetzblattes)

— die Preisanordnung Nr. 3058 vom 30. September 1964

— Fluß- und Schwerspat — (Sonderdruck Nr. P 3058 des Gesetzblattes)

b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Weiterhin sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung alle Bestimmungen

— der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II Nr. 16 S. 135)

— der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II Nr. 121 S. 947)

nicht mehr anzuwenden.

(4) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch

nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(5) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Erzbergbau,
Metallurgie und Kali**
Singhuber

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

* z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).